Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. September 2004

über die Einfuhrbedingungen für Rindersperma

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 3364)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/639/EG)

(ABl. L 292 vom 15.9.2004, S. 21)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 2005/290/EG der Kommission vom 4. April 2005	L 93	34	12.4.2005
►**M2**	Entscheidung 2006/16/EG der Kommission vom 5. Januar 2006	L 11	21	17.1.2006
►**M3**	Entscheidung 2006/292/EG der Kommission vom 12. April 2006	L 107	42	20.4.2006
►**M4**	Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission vom 23. Oktober 2006	L 362	1	20.12.2006

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. September 2004

über die Einfuhrbedingungen für Rindersperma

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 3364)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/639/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 90/14/EWG der Kommission [2] enthält die Liste der Drittländer, aus denen Rindersperma eingeführt werden darf.

(2) Die Entscheidung 91/277/EWG der Kommission [3] enthält Gesundheitsschutzmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von gefrorenem Rindersamen aus Israel.

(3) Die Entscheidung 94/577/EG der Kommission [4] enthält die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindersperma aus Drittländern.

(4) Aufgrund der Änderung der Richtlinie 88/407/EWG durch die Richtlinie 2003/43/EG des Rates [5] ist die Änderung von Kommissionsentscheidungen in Bezug auf die Einfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft erforderlich.

(5) Die Listen der der Besamungsstationen und Spermadepots in Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sperma zulassen, werden nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 88/407/EWG festgelegt und aktualisiert. Der Artikel sieht außerdem vor, dass der Öffentlichkeit aktualisierte Fassungen aller Listen zugänglich gemacht werden. Diese Listen sind verfügbar unter der Websitehttp://europa.eu.int/comm/food/index_en.htm.

(6) Die Richtlinie 2003/43/EG zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG sieht vor, dass Rindersperma ab dem 1. Januar 2005 nach den neuen Bestimmungen der Richtlinie 2003/43/EG entnommen, aufbereitet und gelagert werden muss, um eingeführt werden zu können.

---

[1] ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/101/EG der Kommission (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 15).

[2] ABl. L 8 vom 11.1.1990, S. 71. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/52/EG der Kommission (ABl. L 10 vom 16.1.2004, S. 67).

[3] ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 60.

[4] ABl. L 221 vom 26.8.1994, S. 26. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/52/EG der Kommission (ABl. L 10 vom 16.1.2004, S. 67).

[5] ABl. L 143 vom 11.6.2003, S. 23.

▼B

(7) Es ist jedoch angezeigt, die Einfuhr von Beständen an Rindersperma, das vor der Änderung durch die Richtlinie 2003/43/EG eingelagert wurde, weiterhin gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG zuzulassen.

(8) Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG sieht daher Folgendes vor:

— Bis zum 31. Dezember 2004 lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sperma zu, das bis zu diesem Zeitpunkt entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und dem eine Bescheinigung gemäß dem Muster vor den mit der Richtlinie 2003/43/EG eingeführten Änderungen beigefügt ist.

— Danach lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma, das den bisher geltenden Bestimmungen entspricht, nur zu, wenn es vor dem 31. Dezember 2004 entnommen, aufbereitet und gelagert wurde.

(9) Es ist daher notwendig, eine Musterbescheinigung zur Verwendung nach dem 1. Januar 2005 für die Einfuhr von Rindersperma festzulegen, das vor dem 31. Dezember 2004 entnommen, aufbereitet und gelagert wurde.

(10) Es ist sinnvoll, alle Informationen in Bezug auf die Einfuhr von Rindersperma (Liste der zugelassenen Drittländer, Veterinäranforderungen bei der Einfuhr und Liste der in diesen Drittländern zugelassenen Besamungsstationen) in einem Rechtsakt zusammenzufassen und die Entscheidungen 90/14/EWG, 91/277/EWG und 94/577/EG entsprechend aufzuheben.

(11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr aus Drittländern gemäß Anhang I von Rindersperma zu, das den Bedingungen gemäß der Musterbescheinigung in Anhang II Teil 1 entspricht und von einer solchen, ordnungsgemäß ausgefüllten Bescheinigung begleitet wird.

(2) Ab dem 1. Januar 2005 lassen die Mitgliedstaaten jedoch die Einfuhr aus Drittländern gemäß Anhang I von Rindersperma zu, das vor dem 31. Dezember 2004 entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und den Bedingungen der Musterbescheinigung in Anhang II Teil 2 entspricht sowie von einer solchen, ordnungsgemäß ausgefüllten Bescheinigung begleitet wird.

(3) Das Sperma gemäß Absatz 1 muss nach dem Datum der Zulassung der Besamungsstation durch die zuständige Behörde des betreffenden Drittlands entnommen worden sein.

▼M1

(4) Die Bedingung gemäß Absatz 1, wonach die Musterbescheinigung in Anhang II Teil 1 zu verwenden ist, gilt unbeschadet der nach einer Gleichwertigkeitsanerkennung in einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegten besonderen Bescheinigungsanforderungen und Musterbescheinigungen.

▼B

Artikel 2

Die Entscheidungen 90/14/EWG, 91/277/EWG und 94/577/EG werden aufgehoben.

▼B

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 18. September 2004.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼M3

ANHANG I

Liste der Drittländer aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma zulassen

ISO-Code	Land
AU	Australien
CA	Kanada
CH	Schweiz
HR	Kroatien
NZ	Neuseeland
▼M4 _____	
▼M3 US	Vereinigte Staaten von Amerika

▼M2

ANHANG II

Muster der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr

TEIL 1

RINDERSPERMA FÜR DIE EINFUHR, GEWONNEN NACH MASSGABE DER RICHTLINIE 88/407/EWG DES RATES, GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE 2003/43/EG

Die folgende Musterbescheinigung gilt für die Einfuhr von Sperma, das nach Maßgabe der Richtlinie 88/407/EWG, geändert durch die Richtlinie 2003/43/EG, gewonnen wurde.

▼**M2**

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender ☐ Name Anschrift Postleitzahl		I.2.	I.2.a. Lokale Bezugsnummer
		I.3. Zuständige oberste Behörde	
		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.	
I.7. Herkunftsland ISO-Code	I.8. Herkunftsregion Code	I.9. Bestimmungsland ISO-Code	I.10. Bestimmungs-region Code
I.11. Herkunftsort/Fangort Besamungsstation ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12. Bestimmungsort Haltungsbetrieb ☐ Besamungsstation ☐ Zugelassene Einrichting ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	
I.13.		I.14. Voraussichtliche Ankunft (Datum und Uhrzeit)	
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16.	
		I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)	
			I.20. Anzahl/Menge
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben- und Containernummer			I.24.
I.25. Waren zertifiziert für Künstliche Reproduktion ☐			
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU ☐ Drittland ISO-Code		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung endgültige Einfuhr ☐	☐
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Kennzeichnung Anzahl Dosen Zulassungsnummer der Herkunftsbesamungsstation			

▼M2

LAND **Sperma von Hausrindern**

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Nummer der Bezugsbescheinigung	II.b. Örtliche Bezugsnummer

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:

1.1. .....

(Name des Ausfuhrlandes) ([3])

war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Gewinnung und bis zum Tag der Versendung des zur Ausfuhr bestimmten Spermas frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche, und während dieses Zeitraums wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft.

1.2. Die Besamungsstation, in der das zur Ausfuhr bestimmte Sperma gewonnen bzw. gelagert wurde,

1.2.1. erfüllt die Anforderungen von Anhang A Kapitel I der Richtlinie 88/407/EWG;

1.2.2. wird unter den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht.

1.3. Die Besamungsstation, in der das zur Ausfuhr bestimmte Sperma gewonnen wurde, war in den 30 Tagen vor und in den 30 Tagen nach der Gewinnung des zur Ausfuhr bestimmten Spermas (im Falle von frischem Sperma bis zum Tag der Versendung) frei von Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Milzbrand und Lungenseuche des Rindes.

1.4. Die in der Besamungsstation stehenden Rinder erfüllten folgende Anforderungen:

1.4.1. Sie stammten aus Beständen und/oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;

1.4.2. sie wurden in den 28 Tagen vor der Quarantäne nach Maßgabe von Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie 88/407/EWG getestet;

1.4.3. sie haben die Quarantäne ordnungsgemäß durchlaufen und die Testanforderungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe e der Richtlinie 88/407/EWG erfüllt;

1.4.4. sie wurden mindestens einmal pro Jahr mit Negativbefund den Routineuntersuchungen gemäß Anhang B Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.

1.5. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde von Spenderbullen gewonnen, die folgenden Anforderungen entsprechen:

1.5.1. Sie erfüllen die Bedingungen gemäß Anhang C der Richtlinie 88/407/EWG;

1.5.2. sie wurden in den sechs Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des zur Ausfuhr bestimmten Spermas im Ausfuhrland gehalten ([1]);

oder

sie wurden nach einem Aufenthalt im Ausfuhrland von weniger als sechs Monaten aus ..... ([3]) eingeführt und erfüllten zum Zeitpunkt der Einfuhr die Gesundheitsbedingungen für Spenderbullen, deren Sperma zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist ([1]);

1.5.3. sie erfüllen je nach Gesundheitsstatus des Haltungslandes oder des Haltungsgebiets die im Bluetongue-Kapitel des OIE-Tiergesundheitskodex für Landtiere festgelegten Einfuhrbedingungen für Rindersperma; ****

1.5.4. sie wurden im Ausfuhrland, in dem folgende Serotypen der Epizootischen Hämorrhagischen Krankheit (EHD) existieren: ..... gehalten und anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Spermagewinnung gezogen wurden, zwei Mal im Abstand von höchstens zwölf Monaten in einem zugelassenen Labor durch Agargel-Immundiffusionstest ([4]) und Virusneutralisationstest mit Negativbefund auf die genannten EHD-Serotypen untersucht; ***

▼M2

1.5.5. sie wurden im Ausfuhrland, in dem folgende Serotypen der Epizootischen Hämorrhagischen Krankheit (EHD) existieren: .....gehalten und vor der Einfuhr sowie im Abstand von jeweils sechs Monaten in einem zugelassenen Labor durch Agargel-Immundiffusionstest ([4]) und Virusneutralisationstest mit Negativbefund auf die genannten EHD-Serotypen untersucht; **

1.5.6. sie wurden anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Spermagewinnung gezogen wurden, zwei Mal im Abstand von höchstens zwölf Monaten in einem zugelassenen Labor durch Serumneutralisationstest mit Negativbefund auf Akabane-Virus untersucht. *

1.6. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde nach dem Tag gewonnen, an dem die Besamungsstation von den zuständigen nationalen Behörden des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.

1.7. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde unter Bedingungen aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.

Erläuterungen

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

([1]) Nicht Zutreffendes streichen.
([2]) [Feld I.28 in Teil I]:
Kennzeichen der Spendertiere und Gewinnungsdatum.
Zulassungsnummer der Herkunftsbesamungsstation: auszufüllen, soweit es sich um eine andere als die unter Ziffer I.11 genannte Station handelt.
([3]) Länder gemäß Anhang I der Entscheidung 2004/639/EG.
([4]) Die Normenempfehlungen für EHDV-Diagnosemethoden sind im Bluetongue-Kapitel des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.
**** Nur von Australien, Kanada und den USA zu verwenden.
*** Nur von Australien und den USA zu verwenden.
** Nur von Kanada zu verwenden.
* Nur von Australien zu verwenden.

Anmerkung: Diese Bescheinigung muss

a) in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats und des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dem das Sperma in das Gebiet der Gemeinschaft eingeht;
b) für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;
c) das Sperma im Original begleiten.

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben):

Datum:

Stempel

Qualifikation und Amtbezeichnung

Unterschrift:

▼M2

TEIL 2

VOR DEM 31. DEZEMBER 2004 GEWONNENES, AUFBEREITETES UND GELAGERTES RINDERSPERMA IM SINNE VON ARTIKEL 2 ABSATZ 2 DER RICHTLINIE 2003/43/EG DES RATES FÜR DIE EINFUHR AB 1. JANUAR 2005

Die folgende Musterbescheinigung gilt ab dem 1. Januar 2005 für die Einfuhr von Vorräten an Sperma im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG, das vor dem 31. Dezember 2004 nach den bisher geltenden Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG gewonnen, aufbereitet und gelagert wurde und nach diesem Datum eingeführt wird.

▼**M2**

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender ☐ Name Anschrift Postleitzahl			I.2.	I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
			I.3. Zuständige oberste Behörde		
			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl			I.6.		
I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland ISO-Code	I.10. Bestimmungs-region Code
I.11. Herkunftsort/Fangort Besamungsstation ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift			I.12. Bestimmungsort Haltungsbetrieb ☐ Besamungsstation ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Name Approval number Anschrift Postleitzahl		
I.13.			I.14. Voraussichtliche Ankunft (Datum und Uhrzeit)		
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente			I.16. I.17.		
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)	
				I.20. Anzahl/Menge	
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24.	
I.25. Waren zertifiziert für Künstliche Reproduktion ☐					
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU ☐ Drittland ISO-Code			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐ endgültige Einfuhr ☐		
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Kennzeichnung Anzahl Dosen Zulassungsnummer der Herkunftsbesamungsstation					

▼M2

LAND

Vor dem 31. Dezember 2004 gewonnenes, aufbereitetes und gelagertes Sperma von Hausrindern

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Nummer der Bezugsbescheinigung	II.b. Örtliche Bezugsnummer

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:

1.1. .....

(Name des Ausfuhrlandes) ([3])

war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Gewinnung und bis zum Tag der Versendung des zur Ausfuhr bestimmten Spermas frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche, und während dieses Zeitraums wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft.

1.2. Die Besamungsstation, in der das zur Ausfuhr bestimmte Sperma gewonnen bzw. gelagert wurde,

1.2.1. erfüllt die Anforderungen von Anhang A Kapitel I der Richtlinie 88/407/EWG;

1.2.2. wird unter den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht.

1.3. Die Besamungsstation, in der das zur Ausfuhr bestimmte Sperma gewonnen wurde, war in den 30 Tagen vor und in den 30 Tagen nach der Gewinnung des Spermas (im Falle von frischem Sperma bis zum Tag der Versendung) frei von Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Milzbrand und Lungenseuche des Rindes.

1.4. Zum Zeitpunkt der Spermagewinnung erfüllten alle in der Besamungsstation stehenden Rinder folgende Anforderungen:

1.4.1. Sie stammten aus Beständen und/oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;

1.4.2. sie wurden in den 30 Tagen vor der Quarantäne mit Negativbefund

— den Untersuchungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d Ziffern i, ii und iii der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen, sowie

— einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustuläre Vulvovaginitis, und

— einem Virusisolationstest (Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder Immunperoxidase-Test) auf Bovine Virusdiarrhoe, wobei der Test bei jüngeren Tieren erst bei Erreichen des sechstens Lebensmonats vorgenommen wird;

1.4.3. sie wurden für 30 Tage unter Quarantäne gestellt und mit Negativbefund folgenden Untersuchungen unterzogen:

— einem serologischen Test auf Brucellose, durchgeführt nach den Verfahrensvorschriften gemäß Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG,

— einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung auf Campylobacter fetus anhand einer Präputialschleimhautprobe oder anhand von Spülproben aus der künstlichen Vagina oder — im Falle von Kühen — einem Vaginalschleim-Agglutinationstest ([1]),

— einer mikroskopischen und kulturellen Untersuchung auf Trichomonas fetus anhand einer Präputialschleimhautprobe oder anhand von Spülproben aus der künstlichen Vagina oder im Falle von Kühen — einem Vaginalschleim-Agglutinationstest ([1]);

1.4.4. sie wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund den Routineuntersuchungen gemäß Anhang B Kapitel II Nummer 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.

1.5. Zum Zeitpunkt der Spermagewinnung waren folgende Anforderungen erfüllt:

1.5.1. Alle in der Besamungsstation stehenden Kühe wurden mindestens ein Mal jährlich durch Vaginalschleim-Agglutinationstest mit Negativbefund auf Campylobacter fetus untersucht, und

1.5.2. alle für die Spermagewinnung verwendeten Bullen wurden in den zwölf Monaten vor der Gewinnung entweder durch Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder durch kulturelle Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina mit Negativbefund auf Campylobacter fetus untersucht.

▼M2

1.6. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde von Spenderbullen gewonnen, die folgenden Anforderungen entsprechen:

1.6.1. Sie erfüllen die Bedingungen gemäß Anhang C der Richtlinie 88/407/EWG;

1.6.2. sie wurden in den sechs Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des zur Ausfuhr bestimmten Spermas im Ausfuhrland gehalten ([1]);

oder

sie wurden nach einem Aufenthalt im Ausfuhrland von weniger als sechs Monaten aus ..... ([3]) eingeführt und erfüllten zum Zeitpunkt der Einfuhr die Gesundheitsanforderungen an Spender von zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmtem Sperma ([1]);

1.6.3. sie stehen in einer Besamungsstation, die folgende Anforderungen erfüllte:

i) Alle Rinder wurden mindestens einmal jährlich durch Serumneutralisationstest oder ELISA-Test mit Negativbefund auf Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis untersucht ([1]), oder

ii) Rinder, die nicht gegen Infektiöse Bovine Rhinotracheitis geimpft sind, wurden mindestens einmal jährlich durch Serumneutralisationstest oder ELISA-Test mit Negativbefund auf Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis untersucht wurden, wobei Bullen, die — nachdem sie auf einen Serumneutralisationstest oder ELISA-Test auf Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis negativ reagiert haben — in der Besamungsstation erstmals gegen Infektiöse Bovine Rhinotracheitis geimpft wurden und anschließend im Abstand von maximal sechs Monaten regelmäßig nachgeimpft wurden, nicht auf Infektiöse Bovine Rhinotracheitis getestet wurden ([1]);

1.6.4. sie erfüllen je nach Gesundheitsstatus des Haltungslandes oder des Haltungsgebiets die im Bluetongue-Kapitel des OIE-Tiergesundheitskodex für Landtiere festgelegten Einfuhrbedingungen für Rindersperma: ****

1.6.5. sie wurden im Ausfuhrland, in dem folgende Serotypen der Epizootischen Hämorrhagischen Krankheit (EHD) existieren: ..... gehalten und anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Spermagewinnung gezogen wurden, zwei Mal im Abstand von höchstens zwölf Monaten in einem zugelassenen Labor durch Agargel-Immundiffusionstest ([4]) und Virusneutralisationstest mit Negativbefund auf die genannten EHD-Serotypen untersucht; ***

1.6.6. sie wurden im Ausfuhrland, in dem folgende Serotypen der Epizootischen Hämorrhagischen Krankheit (EHD) existieren: ..... gehalten vor der Einfuhr sowie im Abstand von jeweils sechs Monaten in einem zugelassenen Labor durch Agargel-Immundiffusionstest ([4]) und Virusneutralisationstest mit Negativbefund auf die genannten EHD-Serotypen untersucht; **

1.6.7. sie wurden anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Spermagewinnung gezogen wurden, zwei Mal im Abstand von höchstens zwölf Monaten in einem zugelassenen Labor durch Serumneutralisationstest mit Negativbefund auf Akabane-Virus untersucht. *

1.7. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde nach dem Tag gewonnen, an dem die Besamungsstation von den zuständigen nationalen Behörden des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.

1.8. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde unter Bedingungen aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.

▼M2

Erläuterungen

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

(1) Nicht Zutreffendes streichen.
(2) [Feld I.28 in Teil I]:
Kennzeichen der Spendertiere und Gewinnungsdatum (das vor dem 31. Dezember 2004 liegen muss).
Zulassungsnummer der Herkunftsbesamungsstation: auszufüllen, soweit es sich um eine andere als die unter Ziffer I.11 genannte Station handelt.
(3) Länder gemäß Anhang I der Entscheidung 2004/639/EG.
(4) Die Normenempfehlungen für EHDV-Diagnosemethoden sind im Bluetongue-Kapitel des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zur Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.
**** Nur von Australien, Kanada und den USA zu verwenden.
*** Nur von Australien und den USA zu verwenden.
** Nur von Kanada zu verwenden.
* Nur von Australien zu verwenden.

Anmerkung: Diese Bescheinigung muss

a) in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats und des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dem das Sperma in das Gebiet der Gemeinschaft eingeht;
b) für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;
c) das Sperma im Original begleiten.

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben):

Datum:

Stempel

Qualifikationen und Amtsbezeichnung

Unterschrift:“